



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
zum
Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialge-
setzbuch – Rechtsvereinfachung**

Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ein Fünftel aller Familien sind Einelternfamilien. Alleinerziehende mit ihren Kindern unter 18 Jahren beziehen zu 39 Prozent überproportional häufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Ist das jüngste Kind zwischen einem und drei Jahre alt, sind es 45 Prozent. Die Hälfte aller Kinder mit SGB II-Leistungsbezug leben in Haushalten von Alleinerziehenden. 95 Prozent der Alleinerziehenden mit SGB II-Leistungsbezug sind Mütter.¹ Bemerkenswert ist, dass 35 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug erwerbstätig sind, sie erzielen trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Einkommen. Arbeit der Eltern schützt nicht immer vor Armut der Kinder. Überwiegend sind Alleinerziehende mit 78 Prozent gut ausgebildet. Sie verfügen über einen mittleren oder hohen Bildungsabschluss.²

Neuregelungen im Rechtskreis SGB II betreffen alleinerziehende Frauen und ihre Kinder daher in besonderem Maße.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht umfangreiche Änderungen im passiven Leistungsrecht des SGB II vor mit dem Ziel der Vereinfachung für die Verwaltung und Leistungsbeziehenden.

Der VAMV positioniert sich im Folgenden zu ausgewählten Artikeln des Entwurfs und legt seinen Fokus dabei auf die geplante Neuregelung für Kinder, die mit getrennt lebenden Eltern aufwachsen. Bezüglich anderer Neuregelungen wie zum Beispiel im Bereich der Kosten der Unterkunft behält sich der VAMV für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor, sich umfassender zu äußern.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Neuregelungen zur Aufteilung des Sozialgeldes eines Kindes getrennt lebender Eltern gemessen an ihren Betreuungszeiten formuliert.

¹ Der sprachlichen Vereinfachung wegen werden daher im Folgenden die Begriffe „Alleinerziehende“ und „Umgangsberechtigter“ verwendet, gleichwohl alle anderen Konstellationen mit gemeint sind.

² BMFSFJ (2015): Familienreport 2014. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin, S. 22f.; Bundesagentur für Arbeit (2014): Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Deutschland 2013. Nürnberg.

Für Kinder getrennt lebender Eltern, die in zwei Haushalten leben, sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a eine grundsätzliche Zuordnung des Kindes zu der Bedarfsgemeinschaft vor, wo es sich überwiegend aufhält.³ Das Sozialgeld verbleibt dann vollständig in diesem Haushalt. Das richterrechtliche Institut der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft würde damit abgeschafft werden. Bei annähernd gleicher Aufenthaltsdauer soll das Kind zukünftig beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet werden. In der Folge wird das Sozialgeld jeweils pauschal hälftig ausgezahlt, Einkommen und Vermögen des Kindes werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt. Das Kindergeld würde weiterhin an einen Elternteil ausgezahlt werden. Laut dem Gesetzesentwurf reicht dafür ein Abstellen auf eine nur annähernd gleiche Aufenthaltsdauer, die ein Drittel des Monats übersteigt, bereits aus.

Die Entscheidung darüber, ob das Kind zu einer oder zu zwei Bedarfsgemeinschaften zugeordnet werden soll, ist nach Ansicht des Gesetzgebers für jeden Anspruchsmonat neu zu entscheiden.

Zusammenfassung

Der VAMV begrüßt, dass zukünftig Leistungen der Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende kombiniert werden können. Langfristig sollte aus Sicht des VAMV jedoch die Ausbildungsförderung existenzsichernd ausgestaltet werden.

Aus Sicht des VAMV wird der Entwurf jedoch weder den Bedarfen der Kinder getrennt lebender Eltern mit SGB II–Leistungsbezug gerecht, noch werden die Verwaltung oder die betroffenen Familien wirksam entlastet.

Die aktuelle Familienpolitik fördert die gemeinsame Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung des Kindes. Die vorgelegte sozialrechtliche Neuregelung für getrennt lebende Eltern erschwert es ihnen jedoch, frei über die Aufteilung ihrer Betreuungszeiten zu entscheiden und steht damit familienpolitischen Zielen entgegen.

Um einem Kind mit Aufhalten in zwei Haushalten alles Notwendige bereit stellen zu können, bedarf es doppelter Anschaffungen (Möbel, Kleidung). Dieser Bedarf ist im Sozialrecht bisher nicht berücksichtigt worden. Die geplante Praxis der monatlichen Überprüfung der Betreuungszeiten lehnt der VAMV ab. Dies würde zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei den Eltern und zu einem immensen Aufwand für die Verwaltung führen.

Die geplanten Neuregelungen gehen bereits von einem Wechselmodell aus, sobald das Kind mindestens zu einem Drittel vom getrennt lebenden Elternteil betreut wird. Eine hälftige Aufteilung des Sozialgeldes würde für beide Elternhaushalte bedeuten, dass sie die Existenzsicherung ihres Kindes nicht gewährleisten können.

Eine Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften, in denen das Kind nicht tatsächlich annähernd hälftig in gemeinsamer Erziehungsverantwortung von beiden Eltern versorgt wird, und in Folge eine hälftige Zuordnung des Sozialgeldes, lehnt der VAMV entschieden ab.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber in Anerkennung eines bestehenden unabwendbaren höheren Bedarfes für die Sicherstellung der Existenzsicherung von Kindern in beiden Haus-

³ Vgl. Ref-E, S. 32.

halten getrennt lebender Eltern auf, einen Umgangskinder-Mehrbedarf in Form pauschalierter und gestaffelter Zuschläge einzuführen.

1. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Buchstaben bb „Zuordnung minderjährigen Kindes Bedarfsgemeinschaft(en)“

1.1 Tatsache: Die Sicherung des Existenzminimums von Kindern, die in zwei Haushalten leben, kostet mehr als bisher sozialrechtlich anerkannt.

Wird das Kind im Alltag auch über längere Zeitspannen in zwei Haushalten betreut, steigen die Notwendigkeit und damit der finanzielle Mehrbedarf für doppelte Anschaffungen. Mögliche Einspareffekte durch Abwesenheiten des Kindes von seinem Lebensmittelpunkt sind insgesamt eher begrenzt und lassen sich auf Konsumgüter wie Lebensmittel und Hygieneartikel sowie etwas Strom reduzieren.⁴ Der Gesetzgeber ist, um seiner besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) gerecht zu werden, verpflichtet, die Mehrausgaben für die Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten jeweils zusammen mit ihren Elternteilen eine dem Sozialrecht nach hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft bilden, in Kauf zu nehmen.⁵

Bei den Mehrkosten aufgrund des Aufenthaltes des Kindes in zwei Haushalten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kosten für die Bedarfsdeckung des Kindes in zwei Haushalten und solchen Kosten, die reinen Mehraufwand für die Ausübung des Umgangsrechts darstellen und den anderen Elternteil nicht entlasten.⁶ Die Umgangsmehrkosten werden im SGB II als Anspruch des Umgangsberechtigten für die Ausübung seines Umgangsrechts (Wohnraum, Mobilitätskosten) berücksichtigt. Sofern ein Umgangsberechtigter Elternteil bedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist, sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor. Nach § 21 Abs. 6 SGB II hat der Umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Desweiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt. Das ist richtig und wird vom VAMV befürwortet. Der Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II hat das Ziel, die besonderen Belastungen des Alleinerziehens sowie mangelnde Synergieeffekte des Wirtschaftens zweier Erwachsener auszugleichen. Er ist als Anspruch des alleinerziehenden Elternteils ausgestaltet. Folgende Ausführungen betreffen ausschließlich die Mehrkosten zur Existenzsicherung des Kindes.

Die Umgangskonstellationen getrennt lebender Eltern sind vielfältig und obliegen ihrer freien Entscheidung. Kinder haben ein in § 1684 BGB verankertes Recht auf Umgang mit ihren Eltern, entsprechend sind die Eltern zum Umgang verpflichtet und dazu berechtigt. Zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums der Kinder muss der Gesetzgeber auch im Sozialrecht konsistente Ansprüche verankern, um auch Eltern und Kindern im SGB II-Leistungsbezug Umgang tatsächlich zu ermöglichen. Das Sozialrecht muss, wie im Übrigen auch das Unterhaltsrecht, im Blick haben, dass die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten der materiellen Versorgung auf Existenzsicherungsniveau von Kindern gehen darf. Im Gegenteil, der Umgang von Kindern in der Grundsicherung mit beiden Elternteilen muss ermöglicht werden.

⁴ Dern, Susanne; Fuchsloch Christine (2015): Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, in: Soziale Sicherheit 7 / 2015, S. 270.

⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R - RN 18.

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 33.

Trotz der vielen Varianten, die sich durchaus von Monat zu Monat ändern können, lassen sich typische Mehrbedarfe, bedingt durch das Leben in zwei Haushalten, benennen, die nicht bereits von der „normalen Existenzsicherung“ des Kindes durch das Sozialgeld oder den Sonderregelungen zum Härtefall (vgl. § 21 Abs. 6 SGB II) abgedeckt sind. Gerade Güter, die nicht verbraucht werden, müssen teilweise doppelt vorhanden sein, damit ein angemessener Kindesalltag realisiert werden kann. Ebenso fallen gerade bei Umgangstagen Kosten für Freizeitaktivitäten an. Derartige Mehrkosten entstehen schon bei wenigen Umgangstagen und je häufiger der Umgang, desto notwendiger werden Doppelanschaffungen sein sowie finanzielle Mittel für Verbrauchsgüter. Werden diese nicht gedeckt, ist die Existenzsicherung des Kindes nicht gesichert. Die Elternhaushalte decken unterschiedliche Bedarfe des Kindes ab. Im Haushalt am Lebensmittelpunkt des Kindes fallen die Kosten für Grundausstattung und Fixkosten stets an (Ansparungen für Möbel und Hausrat, Mitgliedsbeiträge, Instandhaltungen, Versicherungsbeiträge, Medien und Kommunikation). Auch während der Abwesenheiten des Kindes während Umgangstagen laufen die Fixkosten weiter. Fahrtkosten, zusätzliche Anschaffungen (Hausrat, Möbel, Spielzeug) fallen (auch) beim umgangsberechtigten Elternteil an. Die Kosten für Ernährung und Hygiene lassen sich zwar theoretisch auf den Tag genau quoteln, aber nicht in der Realität. Das Kind wird die angebrochene Milchpackung nicht mitnehmen.

Das Leben in zwei Haushalten führt also aus den oben beschriebenen Gründen zu erhöhten Bedarfen des Kindes, die derzeit nicht entsprechend dem sozialrechtlichen Anspruch des Bedarfsdeckungsprinzips berücksichtigt werden. Bereits bei der Bemessung der Regelsätze wurden diese statistisch nicht erfasst, obwohl bekanntermaßen die Hälfte der Kinder mit Sozialgeldbezug bei Alleinerziehenden lebt.⁷ Bei diesen erhöhten Bedarfen handelt es sich um **typische Mehrkosten**. Der Gesetzgeber kann dabei von besonderen Lebensumständen ausgehen, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist.⁸ Der Pauschalisierungsgedanke des SGB II steht dem nicht entgegen. Bei aktueller Rechtslage wird eine Unterdeckung nicht ausgeschlossen, die Existenzsicherung des Kindes ist damit nicht immer gewährleistet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verlangt, dass das Grundrecht „jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen [zusichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“⁹ „Diejenigen materiellen Voraussetzungen“ sind bei Kindern, die in zwei Haushalten leben, andere, als bei Kindern, die (fast) ausschließlich in einem Haushalt leben.

Auch das Unterhaltsrecht setzt sich mit der Frage typischer Mehrkosten auseinander, wenn sich das Kind über längere Zeitspannen in zwei Haushalten aufhält. Die Rechtsprechung thematisiert den kindlichen Mehrbedarf bei Aufhalten in zwei Haushalten unter dem Stichwort „Wechselmehrkosten“.¹⁰ Das Wechselmodell befreit nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Übrigen nur von der einseitigen Barunterhaltungspflicht, wenn die Eltern

⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 26/14 R – RN 15.

⁸ Vgl. zum Beispiel: BSG, Urteil vom 3. März 2009 – B 4AS 50/07 R – RN 14.

⁹ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, 1. Leitsatz.

¹⁰ Scheiwe, Kirsten (2012): „Cash und Care – Kindesunterhalt und Wechselmodell“, Vortrag am 22.11.2012 auf der Herbsttagung des DAV (Deutscher Anwaltverein), http://familienanwaelte-dav.de/tl_files/downloads/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf; BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 29; BGH, Beschluss vom 5. November 2014.

eine „etwa hälftige Aufteilung“ der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben“ praktizieren.¹¹ In diesem Fall gilt dann eine anteilige Barunterhaltspflicht von beiden Eltern. Übertragen auf das Sozialrecht bedeutet das erstens die Mehrkosten ebenfalls anzuerkennen und zweitens, die Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften analog strengen Vorgaben zu unterwerfen.

1.2 Elterndilemmata: Existenzsicherung versus Umgang?

Mit der Neuregelung nach Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Ref-E erzeugt der Gesetzgeber für beide Elternteile vor dem Hintergrund sehr knapper finanzieller Mittel erhebliche Interessenskonflikte.

Solange das Kind einen – und nicht zwei – Lebensmittelpunkt(e) hat, wird der Elternteil der Bedarfsgemeinschaft, wo es lebt, primär für die Organisation des kindlichen Alltags und die Bedarfsdeckung verantwortlich sein. Damit hat die Alleinerziehende nicht nur die Hauptverantwortung, sondern auch die größeren Ausgaben sowie Anschaffungen zu tätigen, für die der volle Regelsatz verlässlich zur Verfügung stehen muss.

Sowohl derzeit als auch bei Umsetzung der geplanten Regelung müssen Elternteile, die Umgang realisieren und ermöglichen wollen, negative finanzielle Auswirkungen in Kauf nehmen. Jene Auswirkungen nehmen Einfluss auf das Betreuungsarrangement. Die Elternteile am Lebensmittelpunkt des Kindes, in der Regel die Mutter, werden deswegen bei den äußerst knappen finanziellen Mitteln zu Recht vermeiden wollen und auch müssen, dass sich die materielle Situation in ihrem Haushalt durch häufigen Umgang mit dem Vater weiter verschlechtert. Sofern eine hälftige Aufteilung des Sozialgeldes bereits bei einem Aufenthalt von mehr als einem Drittel¹² in Aussicht steht, also bei Betreuungskonstellationen, die nicht einem tatsächlich praktizierten Wechselmodell entsprechen, wird die Alleinerziehende aus rational nachvollziehbaren Gründen versucht sein, den Umgang zu reduzieren bzw. nicht zu erweitern. Dies entspricht nicht dem Wunsch alleinerziehender Mütter.¹³ Die Neuregelung bringt Alleinerziehende in Interessenskonflikte zwischen dem Wunsch, den Umgang zu unterstützen und der Absicherung der Existenz.

Der VAMV sieht die anvisierte Neuregelung sehr kritisch: Der Gesetzgeber würde damit in unzulässiger Weise und zu Lasten der Kinder das Problem des erhöhten umgangsbedingten Kindermehrbedarfs privatisieren. Die stärkere Verantwortung von Vätern in der Kinderbetreuung sowie eine existenzsichernde Erwerbsbeteiligung von Müttern werden gesellschaftspolitisch gewünscht und werden familienrechtlich eingefordert (Stichworte Unterhaltsrechtsreform 2008, Leitbild gemeinsame Sorge). Väter sollten während des Umgangs ihr Kind gut versorgen können. Nicht nur aus der Lebensverlaufsperspektive heraus ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine ressortübergreifende konsistente Politik für Mütter, Väter und Kinder zu formulieren.

Konflikte in den betroffenen Trennungsfamilien sind mit der Neuregelung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorprogrammiert. Dem Kindeswohl dienlich ist eine solche politische Entscheidung nicht, auch nicht mit gebetsmühlenhaftem Verweis auf den Pauschalisierungsgedanken des SGB II. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtssystematik des SGB II durchaus

¹¹ BGH Urteil vom 28. Februar 2007 - XII ZR 161/04 – RN 16.

¹² Vgl. Ref-E, S. 32.

¹³ Vgl. BMFSFJ (2011): Lebenswelten und –wirklichkeiten von Alleinerziehenden. Berlin.

die Gestaltungsfreiheit, für Kinder, die in zwei Haushalten leben, einen typischen Mehrbedarf anzuerkennen und gesetzlich zu normieren.

Der VAMV beurteilt die Neuregelungen in erster Linie aus der Sicht des Kindes, denn es geht dabei um die Frage, inwiefern das SGB II sicher stellen kann, dass die Existenz von Kindern unabhängig von der Betreuungskonstellation gesichert wird.

Aktuell gibt es keine Regelung im SGB II für die Sicherung der Existenz von Kindern, die in beiden Haushalten ihrer getrennt lebenden und beiderseits im Sinne des Grundsicherungsrechts hilfebedürftigen Eltern aufwachsen. Für Streitfälle hatte die Rechtsprechung die Konstruktion der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt: ein Auszahlungsanspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Sozialgeld für die Umgangstage. Dieses anteilige Sozialgeld, pro Tag berechnet, wird dementsprechend in der Bedarfsgemeinschaft mit dem anderen Elternteil, in dem das Kind hauptsächlich lebt, gekürzt, obwohl die Abdeckung von Fixkosten sowie Ansparungen für größere Anschaffungen auch an diesen Tagen gesichert werden müssen. Die konkreten Geldleistungen pro Tag können wegen der Anrechnung des elterlichen Einkommens unterschiedlich hoch sein, sie schließen sich in zeitlicher Hinsicht jedenfalls aus.

Bereits diese Regelung deckt umgangsbedingte kindbezogene Mehrbedarfe nicht ab und zieht regelmäßig eine Unterdeckung der Bedarfe zur Existenzsicherung von Kindern nach sich.

1.3 Zuordnung einer Bedarfsgemeinschaft – Wegfall „temporärer Bedarfsgemeinschaft“

Die Auszahlung des Sozialgeldes für das Kind in vollständiger Höhe an den Elternteil, in dessen Haushalt es sich überwiegend aufhält, ist sinnvoll. Diese Regelung mit einer grundsätzlichen Zuordnung des minderjährigen Kindes zur Bedarfsgemeinschaft des hauptsächlich betreuenden Elternteils ermöglicht diesen, dauerhaft und verlässlich die nach Sozialrecht definierte, existenzsichernde Versorgung ihres Kindes. Die Alleinerziehende kann ihrer sogenannten Budgetverantwortung gerecht werden und das Sozialgeld entsprechend den Bedarfen sowohl hinsichtlich fixer Kosten als auch für Verbrauchsgüter planend verwalten und verwenden. Streitigkeiten über die interne Aufteilung des Sozialgeldes zwischen den getrennt lebenden Eltern entfallen. Davon werden die betroffenen Kinder profitieren. Offen bleibt, wie das kindliche Existenzminimum während Umgangszeiten gesichert werden soll.

1.4 Zuordnung zu zwei Bedarfsgemeinschaften – pauschal hälftiger Auszahlungsanspruch

Für das tatsächliche Vorliegen eines echten Wechselmodells gibt es mehrere Indizien, die alle gegeben sein müssen: zeitlich annähernd hälftige Zeitanteile des Kindes in beiden Haushalten, tatsächliche geteilte Verantwortung der Eltern in der Betreuung, Erziehung und Versorgung des Kindes sowie (dokumentierte) Einigkeit der Eltern darüber, das Wechselmodell zu leben.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) definiert das Wechselmodell im Zusammenhang mit Kindesunterhaltsfragen als eine paritätische Betreuung von nahezu 50:50 Prozent, in der zudem die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Die Be-

urteilung der Frage, ob ein Elternteil die Hauptverantwortung für ein Kind trägt, beschränkt der BGH ausdrücklich nicht allein auf die zeitliche Komponente.¹⁴

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum SGB II wurde zur Frage der Teilung des Alleinerziehendenmehrbedarfs¹⁵ zwischen den Elternteilen ebenfalls thematisiert, ab wann eine hälftige Aufteilung der Verantwortung angenommen werden darf. Danach wird der Alleinerziehendenmehrbedarf (nur) in Fällen der zeitlich hälftigen Aufteilung der Pflege und Erziehung des Kindes zwischen den beiden alleinerziehenden Eltern hälftig aufgeteilt. Dabei gelten für den Umfang annähernd gleicher Betreuungsanteile strenge Maßstäbe.¹⁶

Sosehr das Wechselmodell derzeit in Politik und Öffentlichkeit auch diskutiert wird, in der Alltagspraxis von Trennungsfamilien findet es äußerst selten statt. Der Anteil des 50:50 Wechselmodells an allen Trennungsfamilien ist statistisch wahrscheinlich kaum darstellbar. Mit 4,8 Prozent ist selbst der Anteil von Betreuungskonstellation 60:40 noch verschwindend gering.¹⁷

Das Wechselmodell und damit die Zuordnung zu zwei Bedarfsgemeinschaften mit für die Betroffenen erheblichen finanziellen Auswirkungen ist von Seiten der Verwaltung der Grundversicherungsämter nur anhand streng auszulegender Kriterien anzunehmen. Der VAMV sieht folgende Kriterien als zwingend erfüllte Voraussetzung an:

1. Es besteht dokumentierte Einigkeit der Eltern darüber, dass Wechselmodell mit allen Folgen, die dieses nach sich zieht, realisieren zu wollen. Der Antrag auf permanente Zuordnung zu beiden Bedarfsgemeinschaften wird von beiden Eltern gestellt.
2. Die Verantwortung für die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes wird tatsächlich geteilt.
3. Das Kind lebt annähernd hälftig in beiden Haushalten.

Ein Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils kann es nicht geben. Für die Verwaltung wird es also wegen der Voraussetzung einer gemeinsamen Antragsstellung regelmäßig einfach sein, das Vorhandensein eines echten Wechselmodells festzustellen.

Der VAMV lehnt die im Gesetzentwurf formulierte Regelung für eine permanente Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften mit Nachdruck für Konstellationen ab, in denen es lediglich mehr als ein Drittel des Monats beim umgangsberechtigten Elternteil lebt, aber weniger als annähernd hälftig.

Der Gesetzentwurf sieht für diese Betreuungsarrangements die Möglichkeit vor, das Kind bereits in diesen Fällen pauschal beiden Bedarfsgemeinschaften zuzuordnen mit infolge pauschal hälftiger Aufteilung des Sozialgeldes. Aus Sicht des VAMV ist diese Möglichkeit äußerst streng zu begrenzen auf echte Wechselmodelle mit tatsächlich paritätischen Betreuungszeiten sowie mit tatsächlich geteilter Verantwortung für die gesamte Organisation des kindlichen Alltags.

¹⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 5. November 2014 – RN 21 und 22 und BGH XII ZR 161/04 – Urteil vom 28. Februar 2007 – RN 16.

¹⁵ Vgl. § 21 Abs. 3 SGB II

¹⁶ Vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 26/14 R - Leitsatz „Die anteilige Zuerkennung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende kommt nicht in Betracht, wenn sich die Eltern die Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht in etwa hälftig teilen.“

¹⁷ Vgl. Walper, Sabine (2015): Wechselmodelle, Betreuungsmodelle“, Vortrag am 24.10.2015 auf dem 21. Deutschen Familiengerichtstag.

2. Forderung des VAMV: Existenz sichernden Umgangskinder-Mehrbedarf im SGB II berücksichtigen.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber daher auf, diese Mehrkosten anzuerkennen und mit der **Einführung eines Umgangskinder-Mehrbedarfs in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils** zu berücksichtigen.¹⁸ Die Beantragung und Entgegennahme könnte weiterhin wie bisher durch den umgangsberechtigten Elternteil bei dessen örtlich zuständigem Jobcenter erfolgen.

Eine monatliche Entscheidung über die Zuordnung des Kindes lehnt der VAMV ab. Darüber ist für die Dauer des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, es sei denn, die Eltern stellen gemeinsam einen Abänderungsantrag. Eltern brauchen Planungssicherheit, erst recht bei der Verwaltung zu knapper Mittel.

Leben die Eltern im Einvernehmen für das Wechselmodell mit tatsächlich geteilter Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes sowie einer annähernd hälftigen zeitlichen Aufteilung der Betreuung, sollen beide Eltern einen Auszahlungsanspruch auf das hälftige Sozialgeld des Kindes sowie auf den hälftigen Umgangskinder-Mehrbedarf erhalten. Das Kind wird in diesen Fällen wie vom Gesetzgeber vorgesehen, beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet.

Bei diesem Modell handelt es sich um eine verwaltungsfreundliche Lösung, da es sich um Pauschalen handelt, die eindeutig zugeordnet werden können. Da bei dem alleinerziehenden Elternteil das Sozialgeld nicht gekürzt wird, entfallen Streitigkeiten zwischen den Eltern um diese Pauschalen sowie um etwaiges anteiliges Sozialgeld. Diese Reduzierung von Konflikten in Trennungsfamilien kommt zuallererst auch den Kindern zugute. Ein pauschalisierter Umgangskinder-Mehrbedarf beugt dem vor, dass Eltern ihre Entscheidung über ein bestimmtes Betreuungsarrangement nach finanziellen Aspekten treffen müssen.

Da eine tageweise Berechnung nicht länger vorgesehen wird, werden umfangreiche und aufwändige Bescheide hinfällig. Die Verwaltung wird entlastet, aber nicht nur in der Berechnung sondern im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf normierten Regelung auch hinsichtlich der Beurteilung, ob das Kind noch zu einer oder bereits zu zwei Bedarfsgemeinschaften zugeordnet werden kann.

Ebenfalls entlastet wird die Sozialgerichtsbarkeit, da alle Betreuungskonstellationen mit der vorgeschlagenen Regelung erfasst werden würden, die getrennt lebenden und hilfebedürftigen Elternteile Anspruch auf Mittel zur Existenzsicherung ihrer Kinder während des Umgangs hätten.

Solange für Kinder getrennt lebender Eltern mit SGB II-Leistungsbezug kein Umgangskinder-Mehrbedarf anerkannt wird, solange wird deren Armutslage mit den bekannten, empirisch

¹⁸ Als Anspruch des Kindes würde die Anrechnung des Einkommens des Kindes zusätzlich regelungsbedürftig und würde erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Bei einem Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils wäre allein die Bedürftigkeit dieses Elternteils zu prüfen.

nachgewiesenen, kurz- und langfristigen Auswirkungen¹⁹ weiter verschärft. An dieser Stelle soll erneut daran erinnert werden: Die Hälfte der Kinder mit Bezug von SGB II-Leistungen lebt bei Alleinerziehenden. Die gesetzliche Nichtanerkennung ihres Mehrbedarfes widerspricht dem gesellschaftspolitischen Anliegen, Kinderarmut verringern zu wollen.

Im Übrigen fordert der VAMV den Gesetzgeber auf, belastbare Daten zum Umgangskinder-Mehrbedarf bei Aufenthalt in zwei Haushalten zu erheben und in seine Politikentwicklung einzubeziehen. Dies ist umso dringender, als dass die Mehrbedarfe von Kindern in Alleinerziehendenhaushalten in der Bemessung der kindlichen sozialrechtlichen Bedarfe für ihre Existenzsicherung nicht abgebildet wurden, sondern vielmehr die „Haushalte von Alleinerziehenden bei der Bestimmung des Existenzminimums (Regelbedarfsermittlungsgesetz) von Kindern ausgeklammert“²⁰ wurden.

Für eine realitätsnahe Beurteilung der Auswirkungen gesetzlicher Regelungen für Trennungsfamilien bedarf es daneben valider Daten zu Umgangsrealitäten.

3. Schnittstelle Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende

Viele Alleinerziehende verfügen, wenn sie eine (Teilzeit-)ausbildung absolvieren, über weniger Einkommen, als ihnen nach SGB II zustünde. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen nach dem SGB II schließen sich zwingend aus. Die von allen Seiten gewünscht und angestrebte Aufnahme einer Berufsausbildung steht aus diesem Grund für Alleinerziehende häufig unter dem Risiko, unter dem Existenzminimum leben zu müssen.

Der VAMV begrüßt deshalb, dass der Gesetzgeber als ersten Schritt mit der Neufassung die Aufnahme und das Absolvieren von Ausbildungen erleichtern und die Vermittlung in Ausbildung stärken will. Auszubildende, deren Ausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder durch das Ausbildungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch III förderungsfähig sind, sollen nunmehr über die ergänzenden Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II hinaus Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten.

Dieses soll für einen bestimmten Personenkreis gelten: Auszubildende in einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung bzw. in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst (Schüler) und behinderte Auszubildende, die für eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Studierende, die dem Grunde nach durch Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungswürdig sind, sollen weiterhin davon ausgeschlossen bleiben.

Langfristig sieht der VAMV jedoch zuvorderst grundlegenden Reformbedarf in den vorgelagerten Sicherungssystemen, die Auszubildenden während ihrer Ausbildung eine Existenzsicherung ermöglichen sollten, ohne hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts mit allen Konsequenzen (Anrechnung Vermögen, Abschluss Eingliederungsvereinbarungen) zu werden. Die

¹⁹ Vgl. Funcke, Antje; Stierle, Mirjam (2015): Kinderarmut ist Familienarmut. Blick in den Alltag von armutsgefährdeten Familien in Deutschland, in: frühe Kindheit 04/15, S.34-43; Holz, Gerda; Laubstein Claudia (2015): Armut bei Kindern: Frühe Folgen und multiple Langzeitwirkungen. Zentrale Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zur Lebenslage und Zukunftschancen (armer) Kinder – 1999 bis 2009/2001, in: frühe Kindheit 04/15, S. 24-33.

²⁰ Vgl. Urteil BSG vom 11.Februar 2015 - B 4 AS 26/14 - RN 15.

Leistungen der BAB sowie des BAföG dürfen nicht hinter den SGB-II-Leistungen zurückfallen, sondern müssen stattdessen existenzsichernd ausgestaltet und auch für die Lebenswirklichkeit von Alleinerziehenden angepasst werden.

4. Fazit: statt Mangelverwaltung Umgangskinder-Mehrbedarf anerkennen und im SGB II implementieren

Sowohl die aktuelle Rechtslage als auch die geplante Neuregelung stehen für eine Mangelverwaltung, die eine Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums von Kindern in Trennungsfamilien regelmäßig in Kauf nimmt. Auch eine hälftige Aufteilung des Sozialgeldes deckt diese Mehrkosten nicht ab, denn sie fallen zusätzlich an.

Der VAMV fordert die Einführung eines Umgangskinder-Mehrbedarfs in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils.

Eine hälftige Auszahlung des Sozialgeldes in Folge einer Zuordnung zu zwei Bedarfsgemeinschaften bei lediglich mehr als einem Drittel Aufenthalt bei einer umgangsberechtigten Person, ohne das ein echtes Wechselmodell vorliegt, lehnt der VAMV entschieden ab.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, zwingende Voraussetzungen für die permanente Zuordnung des Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften festzulegen:

- 1.) Es besteht dokumentierte Einigkeit der Eltern darüber, dass Wechselmodell mit allen Folgen, die dieses nach sich zieht, realisieren zu wollen. Der Antrag auf permanente Zuordnung zu beiden Bedarfsgemeinschaften wird von beiden Eltern gestellt.
- 2.) Die Verantwortung für die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes wird tatsächlich geteilt.
- 3.) Das Kind lebt annähernd hälftig in beiden Haushalten

Der VAMV fordert darüber hinaus eine verlässliche Zuordnung des Kindes über den gesamten Bewilligungszeitraum, es sei denn, die Eltern stellen gemeinsam einen Abänderungsantrag.

*Berlin, 11.11.2015
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Antje Asmus*

www.vamv.de